

Mehr Zwang, weniger Rechte im Asylbereich

Aufstockung der Gesetzesrevision in einer Vernehmlassung

Das Bundesamt für Flüchtlinge eröffnet eine kurze, informelle Vernehmlassung über zusätzliche Änderungen am Asylgesetz, dessen Revision bereits in parlamentarischer Beratung steht. Zu den elf Elementen gehören strengere Vorschriften zum Nachweis der Identität, die Einschränkung der humanitären Aufnahme, der Fürsorgestopp nach einer negativen Entscheidung und die Haft zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

C. W. Im September 2002 hatte der Bundesrat eine umfangreiche Teilrevision des Asylgesetzes ans Parlament verabschiedet. Im Rahmen des finanziellen Entlastungsprogramms 03 wurde die Vorlage durch die Einstellung der Sozialhilfe nach Nichteintretensentscheidungen und andere Verschärfungen überholt. Nachdem der Nationalrat die Revision durchberaten hat, will nun Bundesrat Christoph Blocher zusätzliche Anträge stellen oder bisherige Beschlüsse rückgängig machen. Seine Vorschläge gehen «für eine informelle Stellungnahme» an die Kantone und die Parteien. Sie haben sich bis Ende Juli zu äussern (ein formelles Vernehmlassungsverfahren dauert grundsätzlich drei Monate, wobei Ferienzeiten zu berücksichtigen sind). Dann wird der Bundesrat darüber entscheiden. Am 6. September hat die Ständeratskommission das Thema auf der Tagesordnung.

Humanitäre Aufnahme eingeschränkt

Ein gemeinsames Ziel der verschiedenen Massnahmen ist die bessere Durchsetzung negativer Asylentscheidungen. Ein Hauptproblem ist seit langem die mangelhafte Kooperation der Weggewiesenen, die insbesondere durch Verheimlichung ihrer Identität und Nationalität oder durch passives Verhalten bei der Beschaffung von Reisepapieren ihren Aufenthalt in der Schweiz verlängern. Seit 1998 wird auf Asylgesuche von Personen, die ohne entschuldige Gründe keine Ausweispapiere vorlegen, nicht mehr eingetreten. Gibt es Hinweise auf eine Verfolgung, wird aber dennoch ein normales Verfahren durchgeführt. Diese Bestimmung brachte, wie es in administrativen Worten heisst, «nicht den gewünschten Erfolg». Daher sollen die Identitätspapiere enger definiert und die Ausnahmen eingeschränkt werden. Auf ein Asylgesuch würde nur eingetreten, wenn nach der Anhörung die Flüchtlingseigenschaft feststeht oder zusätzliche Abklärungen nötig sind.

Zudem soll die humanitäre Aufnahme als Anreiz ausgestaltet werden. Der neue Status war vom Bundesrat beantragt und vom Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit

gutgeheissen worden, um Asylsuchenden, die keine politischen Flüchtlinge sind, aber unverschuldet dennoch nicht ihre Heimat zurückkehren können, eine selbständige menschenwürdige Existenz zu ermöglichen. Im Unterschied zu vorläufig Aufgenommenen sollten sie auf dem Arbeitsmarkt anderen Ausländern gleichgestellt werden und ein bedingtes Recht zum Familiennachzug erhalten. Nun wird vorgeschlagen, diese Verbesserungen - den Familiennachzug zudem erst nach zwei Jahren und ohne Anspruch - Personen vorzubehalten, die beim Einreichen des Asylgesuchs ihre Identität ausgewiesen haben. Indessen hat gerade wer mangels relevanter Gründe auf Obstruktion baut, ohnehin keine Aussicht auf eine humanitäre Aufnahme.

Ausdehnung des Fürsorgestopps

Weitere Vorschläge betreffen die Phase nach dem Wegweisungsentscheid. Der Druck zur Ausreise soll generell dadurch erhöht werden, dass die Kantone die Sozialhilfe nach einiger Zeit einstellen. Sie würden vom Bund eine pauschale Abgeltung von 4000 Franken pro Person erhalten, was einer Ausreisefrist von etwa 100 Tagen entspräche. Der Bundesrat hatte ursprünglich die Auswirkungen der analogen Massnahme bei Nichteintretensentscheiden abwarten wollen, zumal die Einstellung der Fürsorge nach einem längeren Aufenthalt problematischer sein dürfte als kurz nach der Einreise. Andererseits enthält schon die Revisionsvorlage von 2002 ein System der Kostenabgeltung, das die Kantone motivieren soll, Wegweisungen rasch zu vollziehen.

Haft zur Durchsetzung der Ausreisepflicht

Erneut sollen sodann die eigentlichen Zwangsmassnahmen erweitert werden. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Festlegung eines Rayons oder Sperrung bestimmter Gebiete) soll auch bei Überschreitung der Ausreisefrist möglich sein. Neu wird eine «kurzfristige Festhaltung» für maximal drei Tage vorgesehen, wenn es zur Feststellung der Identität nötig ist. Die Höchstdauer der Ausschaffungshaft soll von neun auf zwölf Monate verlängert werden (hinzu kommen allenfalls drei Monate Vorbereitungshaft). Die neue «Durchsetzungshaft» soll Weggewiesene beispielsweise dazu bringen, physischen Widerstand gegen die Ausschaffung aufzugeben oder sich um Reisepapiere zu bemühen. Im Auge hat man auch die Konstellation, dass ein Staat - wie Äthiopien - nur freiwillige Einreisen akzeptiert. Dass eine Rückführung absehbar ist, ist keine Bedingung für die neue Haft, die jeweils für einen Monat angeordnet und beliebig verlängert werden kann.

Das Bundesamt verweist darauf, dass die Europäische Menschenrechtskonvention einen Freiheitsentzug «zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung» erlaubt. Ob die

vorgeschlagene Haft als allgemeines Druckmittel in diese Kategorie fällt und verhältnismässig ist, dürfte nun diskutiert werden.

Anderthalb Richter für Rekursentscheide

Um einen Heimatstaat leichter für die Kooperation zu gewinnen, soll der Datenschutz gelockert werden, wenn Angaben über Strafverfahren zur Wahrung der dortigen Sicherheit und Ordnung nötig sind. Zwei weitere Vorschläge bezwecken die Beschleunigung des Asylverfahrens. In der Rekurskommission soll ein einzelner Richter mit Zustimmung eines zweiten über offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden entscheiden. Von der bisherigen Norm einer Dreierbesetzung wird somit abgerückt, allerdings nicht so weit, wie es der Nationalrat knapp beschlossen hat. Und für Gesuche um Wiedererwägung eines negativen Entscheids soll in der Regel ein Kostenvorschuss verlangt werden. Eine Kehrtwende macht die Verwaltung, indem sie bei der Lohnabgabe von erwerbstätigen Asylsuchenden auf einen Systemwechsel verzichten will.